



Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund der §§ 87 und 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, und § 190 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. mit § 87 FlurbG wird aus Anlass des Neubaus:

- der Westumgehung Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken im Zuge der B 38,
- der Nordumgehung Reinheim, Stadtteil Spachbrücken im Zuge der L 3114 und
- einer Stadtstraße zum Anschluss des Bereichs Reinheim-Nordwest

für die in dem angefügten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke, die Flurbereinigung (Unternehmensflurbereinigung) angeordnet.

Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die in dem Grundstücksverzeichnis enthaltenen Grundstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1418 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einem orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reinheim - B 38/ L 3114**“

mit Sitz in **Reinheim**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens für die Baumaßnahme Neubau der Westumgehung Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken im Zuge der B 38 ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt.

Träger des Unternehmens für die Baumaßnahme Neubau der Nordumgehung Reinheim, Stadtteil Spachbrücken im Zuge der L 3114 ist das Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung), endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt.

Träger des Unternehmens für die Baumaßnahme Neubau einer Stadtstraße zum Anschluss des Bereichs Reinheim – Nordwest ist die Stadt Reinheim.

5. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als Nebenbeteiligte:
 - Die Träger der Unternehmen;
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstrasse 7b in 64646 Heppenheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben;

die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

9. Betreten der Grundstücke durch Beauftragung der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

10. Veröffentlichung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Stadt Reinheim, Stadt Groß-Bieberau, Groß-Zimmern, Roßdorf, Otzberg und Stadt Ober-Ramstadt öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte einen Monat ab seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Reinheim, Cestasplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 107 während der Dienststunden ausgelegt.

11. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: V2 – C – 61 k 06 # 2.066) vom 12. Dezember 2007 für den

- Neubau der Westumgehung Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken im Zuge der B 38 und
- für den Neubau der Nordumgehung Reinheim, Stadtteil Spachbrücken im Zuge der L 3114

ist bestandskräftig.

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Enteignungsbehörde – hat mit Schreiben vom 25. Februar 2008 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 87 ff FlurbG einzuleiten.

Ebenso hat die Stadt Reinheim mit Schreiben vom 06.08.2008 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beantragt, die Realisierung der Stadtstraße als Nordumgehung des Stadtteils Reinheim, die über den Bebauungsplan „Nordwest II“ Baurecht erlangt, im Zuge der Unternehmensflurbereinigung nach § 190 BauGB i. V. mit § 87 FlurbG durchzuführen. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat diesem Antrag zugestimmt und festgestellt, dass für die geplanten öffentlichen Anlagen eine Enteignung grundsätzlich zulässig ist.

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 31.10.2006 eingeleitet.

Um die Flächen für den Trassenbereich und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereit zu stellen, werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Bedarf beträgt insgesamt ca. 42,7 ha.

Davon entfallen auf:

den Trassenbereich B 38	ca. 17,1 ha
die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen B 38	ca. 15,8 ha
den Trassenbereich L 3114	ca. 3,7 ha
die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	ca. 1,1 ha
Stadtstraße (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	ca. 3,8 ha
die Lärmschutzwälle an der B 38	ca. 1,2 ha.

Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei die von den Trägern der Unternehmen im Verfahrensgebiet bereits angekauften Flächen als Ersatzland verwendet werden können.

Die entstehenden erheblichen landeskulturellen Schäden, insbesondere die Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes und die Entstehung von unwirtschaftlich geformten Restflächen, sollen durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes vermieden bzw. vermindert werden.

Neben den unternehmensbedingten Zielen sollen im erforderlichen Umfang auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung durchgeführt werden.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Einwirkung der Unternehmen und der Lage der Ersatz- und Tauschflächen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgegrenzt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren in einer Aufklärungsversammlung am 16.10.2008 ausführlich aufgeklärt. Dabei wurde auch auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung hingewiesen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt, die übrigen Behörden und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß §§ 87 ff und § 1 FlurbG sowie des § 190 BauGB i. V. mit § 87 FlurbG liegen somit vor.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO dieses Flurbereinigungsbeschlusses liegt im öffentlichen Interesse.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 12. Dezember 2007 festgestellten Straßenbaumaßnahmen:

- Neubau der Westumgehung Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken im Zuge der B 38, die in dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestuft ist, und
- Nordumgehung Reinheim, Stadtteil Spachbrücken im Zuge der L 3114

dienen der Entlastung der Ortsdurchfahrten Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken und damit insbesondere

- der Verringerung der Gefährdungssituation in den Ortsdurchfahrten, besonders für Fußgänger,
- der Verminderung der Trennwirkung der Ortsdurchfahrten und
- der Verringerung Immissionsbelastung (Lärm und Abgas).

Für die im Frühjahr 2009 beginnende Straßenbaumaßnahme ist der Flurbereinigungsbeschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens zwingende Voraussetzung.

Erst im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens kann zugunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahmen benötigten Flächen - bei gleichzeitiger Regelung der Entschädigung für die Betroffenen - als Voraussetzung für den Baubeginn sichergestellt werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unternehmensträger nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

Der schnellstmögliche Baubeginn der Westumgehung Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken im Zuge der B 38 sowie der Nordumgehung Reinheim, Stadtteil Spachbrücken im Zuge der L 3114 ist Voraussetzung für die Erreichung der Verbesserung der Verkehrs- und Lebensraumverhältnisse in Reinheim und im Stadtteil Spachbrücken.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 10.12.2008

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Im Auftrag:

Bachner
.....

(Bachner)

Flurbereinigung: Reinheim- B 38/L 3114
Az: UF 1797

Bestandteil des Flurbereinigungs-
beschlusses vom 10.12.2008

Grundstücksverzeichnis

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Stadt Reinheim

Gemarkung Georgenhausen

Flur 1	Grundst.-Nrn.:	116/6 bis 116/19; 117/1; 117/2; 118/1; 119/1; 119/2; 120/2; 120/3; 121/1; 121/2; 122/2; 123/2; 128/2; 129/3; 131/3, 152/1; 167/4; 171/3 bis 171/6; 173/1; 178 bis 180
Flur 2	Grundst.-Nrn.:	2/4; 2/6; 22

Gemarkung Reinheim

Flur 5	Grundst.-Nrn.:	6
Flur 6	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 7	Grundst.-Nrn.:	1/1; 1/2; 2; 3/1, 3/2; 4 bis 7; 8/1, 8/2; 9; 10; 34 bis 41; 122/5; 123/1; 124; 128; 129; 130/3; 131; 132/1
Flur 8	Grundst.-Nrn.:	87/5; 87/7; 87/8; 88 bis 91; 101/3; 118/2; 119/1; 612
Flur 9	Grundst.-Nrn.:	9/1; 10; 11/1; 11/2; 12 bis 14; 15/1; 16/1; 17/1; 18/1; 19; 20/1; 20/3; 22/1; 22/2; 22/3; 23/1; 24; 25; 28 bis 48; 49/1; 49/3; 88; 89; 90/1, 90/2; 93/1; 95/1; 96; 97; 98; 99/2; 100/2; 101; 102; 103; 104/1; 105; 106/1; 413
Flur 10	Grundst.-Nrn.:	1 bis 9; 85; 86; 99/1; 100/1; 103 bis 108; 109/1; 110 bis 114; 115/1, 115/2; 119; 122/1, 133 bis 140, 141/1; 141/3; 141/4; 142/1; 150/1; 151/1; 152/1
Flur 11	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 12	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 13	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 14	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 15	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 16	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 17	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke

Flur 18	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 19	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 20	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 21	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 22	Grundst.-Nrn.:	1 bis 12; 13/1; 13/2; 14 bis 32; 57 bis 84; 85/1; 85/2; 86 bis 90; 91/1 bis 91/3; 92 bis 98; 101 bis 103
Flur 23	Grundst.-Nrn.:	1/1 bis 1/3; 2; 3; 4/1; 4/2; 5 bis 8; 9/1; 9/2; 10 bis 14; 15/1; 15/2; 16/1 bis 16/3; 17; 18/1; 18/2; 19/1; 19/2; 20 bis 28; 29/1; 29/2; 30 bis 32; 42 bis 61; 62/1; 62/2; 63 bis 81; 82/1 bis 82/5; 83 bis 85; 86/1; 86/4; 86/5; 86/6; 88; 89; 90/1; 90/2; 91/1; 91/2; 92 bis 115; 116/1; 117 bis 124; 125/1; 125/2; 126 bis 133; 135; 136/1; 136/2; 137 bis 140
Flur 24	Grundst.-Nrn.:	1 bis 10; 11/1; 11/2; 12; 13/2; 14 bis 20; 21/1; 21/2; 22 bis 29; 30/1 bis 30/3; 31; 32; 33/2; 34/3; 34/4; 35; 36; 37/2; 38 bis 45; 46/1; 51/1; 52; 53; 56/1; 57/1; 57/2; 58 bis 63; 64/1 bis 64/3; 65; 66/2; 67; 69/1; 70 bis 76; 77/1; 84/1; 85/1; 86/3; 86/4; 87/1; 88/1; 89/1; 90/1; 91/1; 92/1; 93/1; 94/1; 95/1; 96/1; 97/1; 98/1; 99/1; 100/1; 101/1; 102/1; 104/1; 105/1; 106/1; 107 bis 112; 113/1; 125/1; 126 bis 139; 141/1; 141/2; 142 bis 145; 146/1; 146/2; 147; 148/1; 149; 150/3 bis 150/5; 151; 152/1; 153; 154; 155/2; 156; 157; 158/1; 158/3 bis 158/27; 158/29; 159/1; 159/2; 160 bis 167; 168/1; 169; 170/2 bis 170/6; 171; 172; 173/4 bis 173/8; 173/10 bis 173/14; 173/16; 173/17
Flur 25	Grundst.-Nrn.:	1 bis 8; 9/1 bis 9/3; 10/3; 10/4; 10/7; 11 bis 15; 16/1; 16/2; 17 bis 24; 25/1; 26/1; 27/1; 28/1; 29/1; 30/1; 31/3 32/3; 32/4; 33/1; 34/1; 35/1; 37 bis 42; 43/3; 45/4; 45/5; 46/3; 47/1; 50/1; 54/1; 55/1; 57/1; 58; 59/1 bis 59/3; 60/1; 60/3 bis 60/5; 61/1 bis 61/3; 62; 63; 65/1; 67/1; 69/1; 70/1; 72/1; 73/1; 78/1; 79/1; 82/2; 86/1; 87/1; 88/1; 89/1; 90 bis 93; 94/1; 99/2 bis 99/4; 99/6; 99/7; 100; 102 bis 105; 106/1; 106/2; 107; 108/5; 108/6; 110; 111/1; 111/2; 111/4; 111/5; 112 bis 116; 118/1; 118/2; 119 bis 122; 123/1; 123/2; 124 bis 131; 132/1; 132/2; 133 bis 135; 136/1; 136/2; 165/1 bis 165/5; 165/8; 165/9; 165/11; 167/1; 168; 169/1; 170; 171; 172/2; 172/5 bis 172/24; 174/1; 175 bis 184; 185/1; 186/1; 187/1; 188; 189/1; 190/1; 191/1; 192 bis 198; 200; 201/1; 202 bis 206; 208; 209; 210; 212

Gemarkung Spachbrücken

Flur 1	Grundst.-Nrn.:	475 bis 481; 482/1; 482/2; 483; 484; 488/1; 489/1; 490 bis 496; 522/2; 530 bis 533; 534/8; 560; 561; 564
Flur 2	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 3	Grundst.-Nrn.:	1 bis 15; 16/1; 16/2; 17 bis 71; 72/1; 72/2; 73 bis 83;

84/3; 111 bis 149; 150/1; 150/2; 151 bis 168; 170; 171/1;
171/2; 172 bis 178; 179/1; 180/1; 186 bis 194

Flur 4	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 5	Grundst.-Nrn.:	1 bis 24; 54/1; 55/1; 56; 57; 58/1; 59 bis 63; 65 bis 110; 135 bis 142; 143/1; 144/1; 145/1; 146/1; 147 bis 174; 175/1; 175/2; 176 bis 181; 182/1; 183/1; 184/1; 185/1; 186/1; 187/1; 188/1; 189/1; 190/1; 191/1; 192/1; 192/2; 193/1; 194 bis 200; 201/1; 201/2; 202/1; 203 bis 225; 226/2; 234/1; 235 bis 239; 240/1; 241 bis 243; 244/1; 246 bis 249; 261/1
Flur 6	Grundst.-Nrn.:	1 bis 21; 22/1; 22/2; 23; 24; 25; 26/1; 28/1; 29 bis 44; 45/1; 45/2; 46 bis 50; 51/2; 53/1; 54 bis 79; 81 bis 89; 92/1 bis 92/4; 97; 98/1 bis 98/6; 98/9 bis 98/13; 98/15 bis 98/26; 99 bis 129; 130/1; 130/2; 131 bis 145; 146/1 bis 146/3; 147; 148; 149/1 bis 149/3; 150 bis 193; 194/1; 194/2; 195 bis 200; 201/1; 201/2; 202 bis 235; 237 bis 245; 246/1; 246/2; 247 bis 274; 277 bis 303; 304/1; 304/2; 305 bis 308; 309/1; 310/1; 311 bis 314; 315/1; 316 bis 345; 346/1; 347/1; 348; 349
Flur 7	Grundst.-Nrn.:	1 bis 41; 43/1; 51 bis 88; 89/1; 89/2; 91/1; 92; 93/1; 94/1; 95 bis 117; 118/1; 118/3; 119/1; 120/1; 121 bis 128; 129/1; 129/2; 130 bis 167; 168/2; 169; 170/3; 171; 172/2; 174/2; 175; 176/1; 177/1; 177/2; 178/1; 179/1; 180 bis 194; 245 bis 253; 254/1; 255/1; 303/4
Flur 8	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke
Flur 9	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke

Gemarkung Zeilhard

Flur 2	Grundst.-Nrn.:	116 bis 125; 126/2; 136 bis 144; 146 bis 183; 184/2; 205 bis 289; 290/1; 291/2; 292 bis 313; 315/2
Flur 3	Grundst.-Nrn.:	alle Grundstücke

